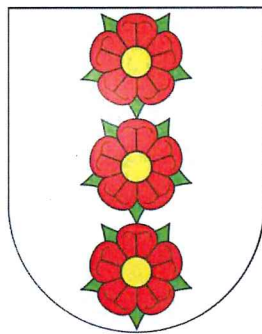


Organisationsverordnung (OgV)



der Einwohnergemeinde Wengi

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN.....	4
RESSORTS.....	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG.....	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	8
ALLGEMEINES	8
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	9
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	9
ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....	10
BERICHTSWESEN	10
SCHLUSSBESTIMMUNG	10
ANHANG I: RESSORT)	11
ANHANG II: GEMEINDEVERWALTUNG	13

Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Reglement bei sämtlichen Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die nicht vorhandene weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erlaubt.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise ein Mal im Monat. ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern. ³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.
Einberufung	Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein. ² 3 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.
Bericht und Anträge	Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Ressortverantwortlichen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag vor der Sitzung, 12.00 Uhr, der Gemeindeverwaltung ein. ² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.
Ratsbüro	Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident, der Vizegemeindepräsident und der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro. ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet, a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, c) erstellt die Traktandenliste. ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und von Ressortverantwortlichen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
Einladung	Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich. ² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.
Akten	Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen drei Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer auf. ² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten. ³ Die Ratsmitglieder sind verpflichtet die Akten vor der Sitzung einzusehen.

Teilnahme	Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder an-dern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. ² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. ² Der Gemeinderat oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.
Leitung der Sitzung	Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. ² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 3 Tagen widerspricht. ³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Abstimmungen und Wahlen	Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt. ² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. ³ Bei Wahlen entscheidet a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr; b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.
Wahlverfahren	a) Der Präsident gibt neu zu besetzende Sitze der Kommissionen mindestens 30 Tage vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. b) Die Stimmberechtigten, die Parteien und die Kommissionen reichen dem Gemeinderat die Wahlvorschläge bis zum festgelegten Termin schriftlich ein.

- c) Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- d) Der Präsident lässt die eingereichten Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- e) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeverwalter führt das Protokoll nach Art. 66 OgR und unterbreitet dieses an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten allfällige Kopien von Protokollen, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindeverwalter bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindeverwalter die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Finanzen, Steuern
- b) Bau, Planung
- c) Schutz, Sicherheit, Abfall, Liegenschaften
- d) Bildung
- e) Soziales

- f) Strassen, öffentlicher Verkehr
- g) Wasser, Abwasser, Gewässer, Landwirtschaft

Zuweisung **Art. 22** ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales, Finanzen und Steuern vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben **Art. 23** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung **Art. 24** ¹ Für jedes Ressort übernimmt der Gemeindeverwalter (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang III.

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung **Art. 27** ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung	Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Sekretariat	Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Information	Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu. ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.
Verfahren	Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe	Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Bereiche gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang II geregelt.
Leitung	Art. 34 Der Gemeindeverwalter steht der Gemeindeverwaltung als Leiter vor.
Aufsicht	Art. 35 ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen
------------------------	--

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 43 Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 42 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal mit Entscheidungsbefugnis können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Berichterstattung

Art. 46 Die Ressortvorsteher orientieren den Gemeinderat regelmässig über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse und von grosser Tragweite wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 ¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 5. Dezember 2016 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Sie hebt die Organisationsverordnung vom 17. Juni 2013 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Wengi, 5. Dezember 2016

GEMEINDERAT WENGI

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Peter Hänni

Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat die Genehmigung der Organisationsverordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 49 vom 9. Dezember 2016 bekannt gemacht.

Wengi, 12. Dezember 2016

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Bächler

Anhang I: RESSORTS

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	Verwaltungsabteilung
Präsidiales, Finanzen, Steuern	– Geschäftsführung Gemeinderat und Gemeindeversammlung – Finanzen – Steuern – Organisation – Personal – Informatik – Einwohner- und Fremdenkontrolle – Ortpolizei – Bürger-/Erbrecht – Rechtsdienst – Information/Kommunikation		Gemeindeverwaltung
Bau, Planung	– Baubewilligungen – Baupolizei – Gebäudenummerierung/ Gebäudeversicherung – Strassen- und Aussen-reklamen – Strassennamen – Orts- und Raumplanung – Vermessung – Statistik – Kommunikationsnetze – Energieversorgung		Gemeindeverwaltung
Schutz, Sicherheit, Abfall, Liegenschaften	– Feuerwehr – Zivilschutz – Gemeindeführungsstab – Militärwesen – Schiesswesen – wirtschaftliche Landesversorgung – Alarmstelle – Abfall, Kadaverbeseitigung, Ro-bidog – Hochbauten der Gemeinde – Friedhofanlage – Grundstückverwaltung – Abwarte öffentliche Gebäude – Vermietung der Objekte – Belegung Schulanlagen		Gemeindeverwaltung
Bildung	– Schulkoordination (Basisstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, BMV und Weiterbildungs-klassen) – Schulbetrieb	– Bildungskommis-sion	Gemeindeverwaltung

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	Verwaltungsabteilung
Soziales	– Fürsorge – Kinderalimente – Gesundheitswesen – Ausgleichskasse – Arbeitsamt – Asylwesen – Pflegekinderaufsicht		Gemeindeverwaltung
Strassen, öffentlicher Verkehr	– Strassen – Öffentlicher Verkehr – Verkehrssicherheit – Strassenbeleuchtung	- Kommission Waldgemeinscha ft Dorfgemeinde Scheunenber g	Gemeindeverwaltung
Wasser, Abwasser, Gewässer, Landwirtschaft	– Wasser – Abwasser/Gewässerschutz – Gewässer – Bodenschutz – Luftreinhaltung – Land- und Forstwirtschaft		Gemeindeverwaltung

Anhang II: Gemeindeverwaltung

Aufgaben	Erledigung der administrativen Arbeiten
Leiter / Leiterin	Gemeindeverwalter
Stellen	Gesamtstellenetat 190 %
Verfügungsbefugnisse	Gemäss den Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte der einzelnen Stellen
Ausgabenbefugnisse	Gemäss den Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte der einzelnen Stellen
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Personal Gemeindeverwaltung (inkl. Lehrlinge)
Stellvertretung	Gemäss den Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte der einzelnen Stellen.